

Anlage I

Hallenordnung zur Benutzungsordnung für Turnhallen und sonstige Räume von Schulen in der Trägerschaft der Gemeinde Löwenberger Land

Zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit während der außerschulischen Nutzung von Turnhallen wird folgende Hallenordnung erlassen:

1. Allgemeine Bestimmungen
 - 1.1. Die Turnhallen der Schulen können Sportvereinen u. ä. für sportliche Zwecke nach Abschluss eines entsprechenden Vertrages überlassen werden, wenn gemeindliche Interessen dem nicht gegenüberstehen.

Diese Hallenordnung ist Bestandteil des Mietvertrages und durch jeden Nutzer einzuhalten. Bei Verstößen gegen diese Ordnung kann der Mietvertrag fristlos gekündigt werden.
 - 1.2. Das Recht auf die Hallenbenutzung kann der Mieter weder ganz noch teilweise an Dritte übertragen.

Bei sportlichen Wettkämpfen aller Art gilt der Mieter als Nutzer.
 - 1.3. Die jeweiligen Schulen der Ortsteile der Gemeinde Löwenberger Land stellen im Einvernehmen mit dem Hauptamt einen Turnhallenbelegungsplan auf, wobei Anträge für das Schuljahr bis zum 30.09. eines jeden Jahres an die jeweiligen Schulen zu stellen sind. Hier wird der Belegungsplan für das jeweilige Schuljahr zusammengestellt.

In strittigen Fällen entscheidet das Hauptamt über Rang- und Reihenfolge. In der Folge werden dann mit den einzelnen Nutzern Mietverträge abgeschlossen.
 - 1.4. Das Hauptamt behält sich das Recht vor, vorübergehend die Benutzung für alle oder bestimmte Sportarten zu untersagen. Die Mieter werden hierüber rechtzeitig unterrichtet.

Die Schule übergibt den von den Mietern benannten Personen nach Abschluss des Vertrages die entsprechenden Schlüssel gegen Quittung. Bei Verlust dieser haften die Verantwortlichen für den entstandenen Schaden.
2. Verhalten auf dem Schulgelände
 - 2.1. Das Befahren des Schulgeländes mit Fahrzeugen aller Art ist nicht gestattet. Sie sind außerhalb des Schulgeländes auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.
 - 2.2. Hunde und andere Haustiere dürfen nicht in die Hallen bzw. auf das Schulgelände mitgenommen werden.

- 2.3. Das Anbringen von Werbung bzw. das Aufstellen von Gegenständen aller Art bedarf der Zustimmung der Schulleitung.
- 2.4. Verunreinigungen bzw. Beschädigungen des Schulgeländes sind unverzüglich auf Kosten des Nutzers zu beseitigen.
3. Verhalten in der Halle
 - 3.1. Die Benutzung der Halle ist nur unter der ständigen Aufsicht einer vom Nutzer zu benennenden Person gestattet.
 - 3.2. Jeder Nutzer hat für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen. Das Rauchen sowie das Mitbringen und der Verzehr von alkoholischen Getränken ist untersagt. Nach Beendigung der vertraglich vereinbarten Nutzungszeit ist die Turnhalle dann unverzüglich zu verlassen, wenn ansonsten Nachteile für den Nachnutzer entstehen würden.
 - 3.3. Das Mitbringen bzw. Aufstellen eigener Schränke, Sportgeräte u. ä. bedarf der vorherigen Zustimmung der Schulleitung.
 - 3.4. Die Hallen dürfen nur mit Sportschuhen betreten werden, die den Hallenboden nicht beeinträchtigen. Turn- und Sportgeräte dürfen nur in Absprache mit der Schulleitung benutzt werden. Sie dürfen weiterhin ohne vorherige Zustimmung nicht aus der Halle entfernt werden.

Nach einer vereinbarten Benutzung sind sie wieder auf die dafür vorgesehenen Plätze zu stellen.
 - 3.5. Zu Ballspielen dürfen nur saubere Bälle verwendet werden. Fußballspielen mit Bällen über 400 g ist nicht erlaubt.
 - 3.6. Bei Personen- und Sachschäden irgendwelcher Art haftet der Vermieter nur, wenn ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Für mitgebrachte Sachen, wie Wertsachen und Kleidung, die in der Halle abgelegt werden, übernimmt der Vermieter keine Haftung.
 - 3.7. Die Nutzer sichern eigenverantwortlich den erforderlichen Bestand an Mitteln für die Erst-Hilfe-Leistung ab.
 - 3.8. Beschädigungen der Halle und des Inventars sowie Diebstähle und Unfälle sind unverzüglich durch die Verantwortlichen zu melden.
 - 3.9. Die Schulleiter üben über das Schulgelände sowie über die Turnhalle das Hausrecht aus. Sie können es dem Hausmeister übertragen. Anweisungen der Schulleitung sind in jedem Falle zu befolgen.

- 3.10. Die Verantwortlichen tragen Beginn und Ende der Hallennutzung in das ausliegende Hallenbuch ein und bestätigen die Richtigkeit mit ihrer Unterschrift. Unter „Sonstiges“ sind Mängel, außergewöhnliche Ereignisse u. ä. zu vermerken. Ein Vertreter der Schulleitung zeichnet diese Eintragungen regelmäßig gegen.

Spätestens eine Stunde nach Beendigung der vertraglich vereinbarten Benutzungszeit hat der letzte Nutzer das Schulgelände zu verlassen.